

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 27.03.2003

Drucksache Nr.: **03/0103**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 21.05.2003

### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 419 „Siegstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße „Am Bauhof“ (L 143) und nördlich der Theresienstraße; Erlass einer Veränderungssperre

### **Entscheidung:**

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße „Am Bauhof“ (L143) und nördlich der Theresienstraße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 21.3.2003 zu entnehmen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Zur Sicherung der Planungsziele, für die der Bebauungsplan Nr. 419 „Siegstraße“ aufgestellt wurde und zur Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen, sieht die Verwaltung es als notwendig an, für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 419 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil eine drohende städtebauliche Fehlentwicklung auf Grund vorliegender Bauanträge verhindert werden soll.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen  Verw.  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle  
im  Haushalt zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.